



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

VIelfalt STEuern.

NEWSLETTER | SONDERAUSGABE

Sonderausgabe zum Jahresende 2016

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

nachfolgend informieren wir Sie über wichtige aktuelle Neuerung zum Thema der Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Offenlegungserleichterungen für Kapitalgesellschaften nach § 264 Abs. 3 HGB

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

Wesentliche Grundlage zur Vermeidung der Offenlegung einer Tochter-Kapitalgesellschaft ist eine Verpflichtungserklärung der Mutter für die Tochter. Verlangte der Gesetzgeber vor dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) stets eine Verlustübernahmeerklärung, so ist nun eine allgemeinere Erklärung abzugeben, nach der sich die Mutter verpflichtet, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen. Insoweit ergeben sich erweiterte Handlungsspielräume.

Nach der Gesetzesverkündung des BilRUG bestand zunächst Uneinigkeit darüber, ob die klassische Konstruktion des Ergebnisabführungsvertrages nach § 302 Aktiengesetz (AktG) die Befreiungsvoraussetzungen des § 264 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) neu erfüllen kann. Zwischenzeitlich sind die Zweifel in der Weise ausgeräumt, dass das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in einer Stellungnahme bestätigt hat, dass eine noch für das folgende Geschäftsjahr laufende Verpflichtung im Sinne von § 302 AktG auch als Einstandsverpflichtung im Sinne von § 264 Abs. 3 HGB neu anzusehen ist. Insoweit besteht bei diesen Strukturen kein zwingender Handlungsbedarf, um auch in Zukunft von den Offenlegungserleichterungen Gebrauch machen zu können. Es ist aber genau darauf zu achten, dass die Verpflichtung im Sinne von § 302 AktG immer mindestens bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres läuft.

Neben der Verlustübernahmeverpflichtung bzw. Gewinnabführung nach § 302 AktG besteht aber seit BilRUG die Möglichkeit, die Offenlegung durch den Abschluss einer schuldrechtlichen Verpflichtung zu vermeiden, in der die Mutter sich dazu verpflichtet, für die Verbindlichkeiten der Tochter einzustehen. Typischerweise kann dies durch den Abschluss einer sogenannten harten Patronatserklärung erfolgen. Danach verpflichtet sich die Mutter im Innenverhältnis (d.h. ausschließlich im Verhältnis der Mutter zur Tochter) für sämtliche Verpflichtungen der Tochter im folgenden Geschäftsjahr einzustehen.

Unter dem Begriff sämtliche Verpflichtungen sind neben den bilanzierten Verbindlichkeiten auch die nicht bilanzierten Haftungsverhältnisse und andere Verpflichtungen zu subsumieren, soweit diese am Bilanzstichtag vorhanden waren. Außerdem muss die Einstandspflicht mindestens für das folgende Geschäftsjahr gelten. D. h. eine zeitliche Befristung, die mindestens das folgende Geschäftsjahr umfasst, ist möglich und kann in der Praxis in der Weise genutzt werden, dass jeweils aufs Neue eine zeitlich befristete Erklärung abgegeben wird.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Erklärung keine einschränkenden Bedingungen bzw. betragsmäßige Beschränkung enthalten darf, die zu einer Begrenzung der potenziellen Einstandspflicht führen können.

Hinweis:

Insoweit besteht durch den Abschluss einer auf das folgende Geschäftsjahr begrenzten harten Patronatserklärung zwischen Mutter und Tochterkapitalgesellschaft eine weitere Möglichkeit, die Offenlegungserleichterungen des § 264 Abs 3 HGB in Anspruch zu nehmen.



SLP BANSBACH

Das ganze Spektrum

SLP BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Planckstraße 98
70184 Stuttgart

Telefon 0711 47655-0
Telefax 0711 47655-32

Internet www.slp-gmbh.de
E-Mail info@slp-gmbh.de

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln oder Interesse an den genannten Quellen helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unsere Gesellschaft. Bei Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen wenden Sie sich bitte an Herrn WP StB Jochen Storz, Telefon 0711 47655-17 oder j.storz@slp-gmbh.de.

Bei Fragen zum Versand wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat, Tel. 0711 47655-27.

Hinweise

Unsere Mitteilungen sollen Mandanten und Geschäftspartner über steuerliche, betriebswirtschaftliche oder allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.